



## **Erläuternder Bericht des Vorstands der Hypoport AG gemäß § 176 Abs. 1 AktG zu den Angaben nach den §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB**

Die Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB, die im Jahres- und Konzernabschluss der Hypoport AG jeweils Bestandteil des Lageberichts sind, enthalten zu einzelnen Punkten bereits Erläuterungen, die wie folgt ergänzt werden:

Für die Hypoport AG haben wir bei unseren Angaben die Verhältnisse zugrunde gelegt, wie sie im Geschäftsjahr 2015 bestanden haben. Es handelt sich um Informationen zum gezeichneten Kapital, zu direkten und indirekten Beteiligungen am Kapital, die zehn Prozent der Stimmrechte überschreiten, zu den gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft über die Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und über die Änderung der Satzung, zu den Befugnissen des Vorstands, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen, zu wesentlichen Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, sowie zu Entschädigungsvereinbarungen, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit Mitgliedern des Vorstands Vorstandsmitgliedern Kontrollwechsels sowie um Angaben zu den wesentlichen Merkmalen des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess.

### **Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals**

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt zum Ende des Geschäftsjahres € 6.194.958,00. Es ist eingeteilt in 6.194.958 auf den Namen lautende Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien). Mit allen Aktien sind die gleichen Rechte und Pflichten verbunden. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme und ist maßgebend für den Anteil der Aktionäre am Gewinn der Gesellschaft. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre ergeben sich im Einzelnen aus den Regelungen des Aktiengesetzes, insbesondere aus den §§ 12, 53a ff., 118 ff. und 186 AktG.

### **Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen**

Beschränkungen des Stimmrechts der Aktien können sich aus den Vorschriften des Aktiengesetzes ergeben. So unterliegen Aktionäre unter bestimmten Voraussetzungen einem Stimmverbot (§ 136 AktG). Außerdem steht der Gesellschaft kein Stimmrecht aus eigenen Aktien zu (§ 71b AktG). Dem Vorstand der Gesellschaft sind keine vertraglichen Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, bekannt.

### **Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten**

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichts bestanden folgende uns bekannte Beteiligungen am Kapital der Hypoport AG, die die Schwelle von 10 % der Stimmrechte überschreiten: Ronald Slabke, Lübeck, hält 36,94 % der Hypoport-Aktien. Davon sind ihm 34,77 % der Stimmrechtsanteile der Revenia GmbH, Lübeck, gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG zuzurechnen.

Weitere direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die zehn vom Hundert der Stimmrechte überschreiten, sind der Gesellschaft nicht bekannt. Theoretisch kann jedoch eine Beteiligung am Grundkapital von mehr als 10 % bestehen, ohne dass diese gemeldet wurde. In einem solchen

Fall würde dies, zumindest bis zur Nachholung der Meldung, zum Rechtsverlust aus den betreffenden Aktien führen und eine Ordnungswidrigkeit darstellen.

### **Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen**

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht. Insbesondere existieren keinerlei Entsendungsrechte in den Aufsichtsrat gemäß § 101 Abs. 2 AktG.

### **Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben**

Soweit Arbeitnehmer der Hypoport AG am Kapital der Gesellschaft beteiligt sind, üben diese die Stimmrechtskontrolle unmittelbar aus.

### **Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Änderung der Satzung**

Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat nach Maßgabe der §§ 84 und 85 AktG sowie § 5 Abs. 2 der Satzung bestellt. Der Vorstand besteht gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung aus mindestens zwei Personen; die Zahl der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat bestimmt. Fehlt ein erforderliches Vorstandsmitglied, wird das Mitglied nach § 85 AktG in dringenden Fällen auf Antrag eines Beteiligten gerichtlich bestellt.

Eine Änderung der Satzung bedarf nach § 179 AktG eines Beschlusses der Hauptversammlung, der nach § 16 der Satzung, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals zu fassen ist. Die Befugnis zu Änderungen, die nur die Fassung betreffen, ist gemäß § 19 der Satzung dem Aufsichtsrat übertragen.

### **Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen**

Durch Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 1. Juni 2012 wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt um bis zu € 3.097.479,00 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Sach- und / oder Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Die Ermächtigung ist bis zum 31. Mai 2017 befristet.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 4. Juni 2010 wurde der Vorstand ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Diese Ermächtigung galt bis zum 3. Juni 2015.

Unter Ausnutzung dieser Ermächtigung hatte der Vorstand der Hypoport AG am 16.01.2015 beschlossen, bis zu 60.000 eigene Aktien mit einem zulässigen Rückkaufvolumen von maximal 5.000 Aktien pro Tag und einem Höchstpreis von € 14,00 je Aktie zur Bedienung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen sowie sonstigen Formen der Zuteilung von Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft und des Hypoport-Konzerns zu erwerben. Am 11. März 2015 beschloss der Vorstand eine Erhöhung des Erwerbshöchstpreises auf € 19,00.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 12. Juni 2015 wurde der Vorstand ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Hypoport AG befinden oder ihr nach den §§ 71d und 71e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweiligen Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Hypoport AG, aber auch durch ihre Konzerngesellschaften oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgenutzt werden. Die Ermächtigung gilt bis zum 11. Juni 2020. Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands als Erwerb über die Börse oder mittels eines öffent-

lichen Erwerbsangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots.

Am 3. Juli 2015 hat der Vorstand der Hypoport AG beschlossen, bis zu 60.000 eigene Aktien mit einem zulässigen Rückkaufvolumen von maximal 5.000 Aktien pro Tag und einem Höchstpreis von € 30,00 je Aktie zur Bedienung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen sowie sonstigen Formen der Zuteilung von Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft und des Hypoport-Konzerns zu erwerben.

Die Hypoport AG hat im Geschäftsjahr 2015 insgesamt 86.122 eigene Aktien (entspricht einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Hypoport AG von € 86.122,00 bzw. 1,4 %) zur Bedienung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen sowie sonstigen Formen der Zuteilung von Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft und des Hypoport-Konzerns erworben. Die Anschaffungskosten hierfür betragen € 2.303.353,90. Im Geschäftsjahr 2015 wurden von den so erworbenen eigenen Aktien insgesamt 9.405 eigene Aktien an Mitarbeiter ausgegeben.

Der Bestand an eigenen Aktien belief sich zum 31. Dezember 2015 auf 155.800 Stück (entspricht einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Hypoport AG von € 155.800,00 bzw. 2,5 %).

**Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen**

Es bestehen keine wesentliche Vereinbarungen zwischen der Hypoport AG und Dritten, die bei einem Kontrollwechsel („Change of Control“) infolge eines Übernahmeangebots wirksam werden, sich ändern oder enden.

**Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit Vorstandsmitgliedern oder Arbeitnehmern getroffen sind**

Es bestehen keine Entschädigungsvereinbarungen der Hypoport AG, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen worden sind.

Berlin, April 2016

Hypoport AG  
Der Vorstand

Ronald Slabke

Stephan Gawarecki

Hans Peter Trampe

Thilo Wiegand